

BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2015.2 vom 13. Oktober 2015

BS Appellationsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2015.2

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2015.2 du 13 octobre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2015.2 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 193 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) stellt das Gericht auf Antrag einer Partei eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Schiedsgerichts in Basel (Art. 193 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 193 Abs. 1 IPRG). Sachlich zuständig ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (analog § 10 Abs. 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO, SG 221.100]).

E. 2

Das Gericht prüft einzig, ob es sich um einen Schiedsentscheid handelt, ob er den Parteien ordnungsgemäss zugestellt wurde und ob er rechtskräftig sowie vollstreckungsfähig ist. Letzteres ist der Fall, da es sich um eine Verpflichtung zur Leistung einer Geldzahlung handelt. Der ■Final Award■ wurde der Gesuchsgegnerin auch zugestellt und ist zudem rechtskräftig: Die von der Gesuchsgegnerin gegen den ■Final Award■ erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde von diesem im Verfahren 4A_199/2014 mit Entscheid vom 8. Oktober 2014 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

Die Gesuchsgegnerin hat zwar Einwände gegen die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung erhoben. Diese hat sie jedoch ausschliesslich in bulgarischer Sprache vorgebracht (siehe Eingaben vom 1., 2. und 3. September 2015, samt Beilagen). Die entsprechende Verfügung des Appellationsgerichts vom 13. Oktober 2015, wonach diese Eingaben in deutscher Sprache einzureichen gewesen wären, liess die Gesuchsgegnerin unbeachtet und sie reichte keine Eingaben in der hiesigen Amtssprache ein. Bereits aus diesem Grund sind ihre Einwände nicht zu hören.

Dessen ungeachtet liess das Appellationsgericht die Eingaben der Gesuchsgegnerin von einer Dolmetscherin in die deutsche Sprache übersetzen. Die vorgebrachten Einwände sprechen nicht gegen die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung. Die Rügen der fehlenden Unabhängigkeit des Schiedsgerichts und der Verletzung von prozessualen Grundsätzen, so insbesondere des Grundsatzes der Waffengleichheit, des Diskriminierungsverbots, sowie die angeblich unterlassene Befragung von Zeugen wurden von der Gesuchsgegnerin bereits im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht vorgebracht beziehungsweise hätten dort vorgebracht werden müssen. Sie sind im vorliegenden Verfahren nicht zu hören.

Somit ist in Gutheissung des Gesuchs die Vollstreckbarkeit des ■Final Award■ zu bescheinigen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272). Sie werden mit CHF 2'000.– festgesetzt, inklusive Kosten der Übersetzung. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin den von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 2'000.– zu ersetzen. Überdies wird die Gesuchsgegnerin verpflichtet, der Gesuchstellerin für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 5'000.–, zuzüglich CHF 400.– MWST, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.